

AGRECO - INFOBLATT II-3

EU-BIO-KENNZEICHNUNG

In der Etikettierung von Voll-Bio-Ware gemäß EG-ÖkoVO¹⁾ ist nach Einführung des EU-Bio-Gemeinschaftslogos durch die VO (EG) Nr. 271/2010 folgendes zu beachten:



DE-ÖKO-012
EU- Landwirtschaft /
Nicht-EU-Landwirtschaft/
EU-/Nicht-EU
Landwirtschaft

- 1. Seit 1.7.2010** besteht **Kennzeichnungspflicht** mit dem nebenstehenden EU-Bio-Gemeinschaftslogo auf **vorverpackten²⁾ Voll-Bio-Lebensmitteln** (Art. 24, VO (EG) Nr. 834/2007). Detailinfos und das Logo zum Download finden Sie unter: www.agrecogmbh.de
- 2. Es darf nur für ökologische Lebensmittel** verwendet werden, die den Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung tragen dürfen, also **mindestens 95 Gewichtsprozent Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** enthalten, (Art. 23 (4) a, VO (EG) Nr. 834/2007).
- 3. Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel**, bei denen nur im Zutatenverzeichnis der Bio-Hinweis gegeben wird, **dürfen nicht** mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden (Art. 25 Abs. 1, VO (EG) Nr. 834/2007). ACHTUNG: Wein und weinhaltige Erzeugnisse aus Trauben aus ökologischem Anbau dürfen nur dann mit dem EU-Bio-Logo versehen werden, wenn die Vorschriften der Weinbereitung gem. VO (EG) Nr. 203/2012, geltend seit 1.8.2012, eingehalten wurden.
- 4. Das deutsche Biosiegel und private Bio-Verbandszeichen** sind weiterhin zusätzlich gestattet (Art. 25 Abs. 2, VO (EG) Nr. 834/2007).
- 5. Die Codenummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist**, muss im selben Sichtfeld wie das Logo angebracht werden (Art. 58 Abs. 1 d, VO (EG) Nr. 889/2008). Für Unternehmen im Zertifizierungsverfahren bei AGRECO ist folgende Code-N° vorgeschrieben: **DE-ÖKO-012**. Diese setzt sich wie folgt zusammen: **DE**: für Deutschland (ISO Code des Landes der zuständigen Kontrollstelle), **ÖKO**: Die vom Mitgliedstaat festgelegte Bezeichnung in drei Buchstaben, hier "**ÖKO**" bei einer deutschen Kontrollstellennummer, **012**: Die AGRECO-Referenznummer, die in Deutschland durch die BLE vergeben wird; somit also für AGRECO: **DE-ÖKO-012**.
- 6. Zudem ist der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe im selben Sichtfeld wie das Gemeinschaftslogo zu etikettieren** (Art. 58 Abs. 2, VO (EG) 889/2008) Die Herkunftsangabe muss nach Art. 24 Abs. 1, VO (EG) Nr. 834/2007 abhängig von der Zusammensetzung des Lebensmittels in einer der folgenden Formen erfolgen:
 - "EU-Landwirtschaft" bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU;
 - "Nicht-EU-Landwirtschaft" bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern;
 - "EU/Nicht-EU-Landwirtschaft", bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der EU und zum Teil in einem Drittland.
 - Alleinige oder zusätzliche Angabe des Ländernamens bei Erzeugung aller landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in demselben Land ist gestattet, z.B. **Deutsche Landwirtschaft**.
 - Zutaten, die weniger als zwei Gewichtsprozent der Gesamtmenge Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ausmachen, dürfen bei der Herkunftsangabe unberücksichtigt bleiben.Die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.
- 7. Erscheinungsbild des EU-Bio-Logos:** Die Mindestgröße beträgt in der Höhe 9 mm in der Breite 13,5 mm, das Verhältnis Höhe/Breite beträgt 1:1,5. Die Gestaltungsvorschriften sind als Anhang XI zur ÖkoVO über VO (EG) Nr. 271/2010 festgelegt.
- 8. Drittlandware:** Erzeugnisse, die aus Drittländern in die EU eingeführt werden, dürfen **freiwillig** mit dem Logo gekennzeichnet werden. Wird das Logo verwendet, so sind dann auch die übrigen Kennzeichnungsvorschriften zu beachten (Art. 24 Abs. 1, VO (EG) Nr. 834/2007).
- 9. Neues Etikettierungsmaterial:** Bei der Kennzeichnung von ökologischen Lebensmitteln sind die weiteren Regelungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften zu berücksichtigen.

AGRECO bietet jedem Bio-Anbieter an, die Kennzeichnung auf Einhaltung der neuen Vorschriften zu prüfen. Geben Sie uns bitte Etikettierungsmuster und Zusammensetzung des Produktes vor Druck bekannt.

Bitte sprechen Sie uns an:

AGRECO R.F.GÖDERZ GMBH
Mündener Str. 19 37218 Witzenhausen / Germany
Telefon: +49-5542-4044 Telefax: +49-5542-6540
info@agrecogmbh.de www.agrecogmbh.de

1) EG-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau, in jew. gelt. Fassung; 2) Definition: Vorverpackte Lebensmittel sind Lebensmittel, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung bestehen, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten abgepackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt (Art. 2 I, VO (EG) Nr. 834/2007).